

In Brief 1 (unter 20) berichtet Frothar dem, der ihm das Bisthum anvertraut hat, wie viel Wölfe er in dessen Forsten seit seinem Amtsantritt habe erlegen lassen. Pfister hat dies Schreiben mit Recht von dem an einen Abt Aglemar gerichteten Brief 20 getrennt, mit dem es in Duchesne's Ausgabe vermengt ist. Denn an einen Abt konnte so unmöglich geschrieben werden, und nach Bethmann's Angabe wird auch im Codex durch den grösseren Anfangsbuchstaben der Beginn eines neuen Briefes angezeigt. Dadurch, dass die Adresse fortgelassen ist, und der vorausgehende Brief erst ganz am Ende der Zeile schliesst, ist der Irrthum entstanden. Der aber, welcher Frothar das Bisthum anvertraut hat, und in dessen Forsten die Wölfe erlegt sind, kann nur der Kaiser sein: ob Karl d. Gr. oder Ludwig d. Fr., das hängt von dem Zeitpunkt der Ordination Frothars ab, die Pfister mit Unrecht in das Jahr 814 setzt.

Als Tag derselben ist durch die *Gesta episcoporum Tullensium*¹ der 22. März überliefert. Das Jahr muss aus Flodoards *Historia Remensis ecclesiae*² erschlossen werden. Der berichtet, nachdem er eben von der Provinzialsynode zu Noyon unter Wulfar von Reims 814 erzählt hat: aber nicht nur über seinen eignen Sprengel habe Wulfar geboten, sondern auch Erzbischof Amalar von Trier mit seinem Chorbischof Adalmar und mit Heriland (dem Bischof von Verdun) sei auf Geheiss Kaiser Karls des Grossen von ihm, dem Metropoliten, zur Bischofsweihe Frothars berufen und habe ihm gehorcht. Pfister (S. 264 n. 4) folgert hieraus: Mit diesen Worten wird der Bericht über die Synode von Noyon nur fortgesetzt; dort, also im Jahre 814 fand die Ordination statt. Karl d. Gr. ist gestorben, ehe sein Befehl ausgeführt wurde. Amalar von Trier, der zugegen war, befand sich 813 auf einer Gesandtschaftsreise nach Konstantinopel: also kann nicht dies Jahr, sondern nur das folgende das richtige sein.

Flodoard berichtet hier indes, was er aus Wulfars Amtszeit weiss, ohne strengen Causalzusammenhang und chronologische Folge in gewissenhaftem Anschluss an seine Belege; gleich darauf spricht er von der Reimser Synode

1) M. G. SS. VIII, 637. 2) SS. XIII, 466. 3) Pfister S. 264 sieht in ihm ohne hinreichenden Grund einen Bischof von Metz. Unrichtig ist auch, dass diese Bischöfe aus dem Trierer Sprengel die in Noyon vorgenommene Streitschlichtung zwischen Soissons (nicht Beauvais) und Noyon unterzeichnet hätten.